

## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Lampertswalde (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 21. 11. 2023 die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Lampertswalde (Bekanntmachungssatzung) beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lampertswalde erfolgen, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, durch Abdruck im Gemeindeblatt der Gemeinde Lampertswalde. Das Gemeindeblatt trägt den Namen „Gemeindeblatt – Mitteilungsblatt der Gemeinde Lampertswalde mit seinen Ortsteilen und der Gemeinde Schönfeld mit seinen Ortsteilen“.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Gemeindeblattes vollzogen.

- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen haben im vollen Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 2 Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird;
2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schönfeld, Straße der MTS 11, 01561 Schönfeld als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde Lampertswalde und der Gemeinde Schönfeld zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 3 Notbekanntmachung**

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

### **§ 4 Ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe**

(1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Lampertswalde an den nachfolgenden Stellen:

- OT Adelsdorf, Eichenstraße 16
- OT Blochwitz, Alte Hauptstraße 5
- OT Brockwitz, Dorfanger 14 d
- OT Brößnitz, Im Tal 9 b
- OT Lampertswalde, Bahnhofstraße 24, Friedensstraße 1 a und Ortrander Straße 2
- OT Mühlbach, Am Teich 4
- OT Niegeroda, Niegerodaer Dorfstraße 6 a
- OT Oelsnitz, Oelsnitzer Hauptstraße 19

- OT Quersa, Hauptstraße 39
- OT Schönborn, Dorfstraße 33
- OT Weißig a. R., An der Mühle 3

Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens drei Tagen.

(2) Der Tag des Aushangs und der Abnahme der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

## § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe der Gemeinde Lampertswalde vom 25. 08. 2020, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.07.2022 außer Kraft.

Lampertswalde, den 22.11.2023

gez. René Venus  
Bürgermeister der  
Gemeinde Lampertswalde



### Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.